

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

BHKW Flohr GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Stettiner Strasse 24-26

56564 Neuwied

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

15.04.2013

Mein Aktenzeichen
314-23-138-2/2003
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
14.03.2013

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans Rieger
Hans.Rieger@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2577
0261 120-
882577

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Biomasse Heizkraftwerk in Neuwied;

Änderungsgenehmigung vom 31.05.2011 und Widerspruch vom 28.06.2011

A. B E S C H E I D

I.1 Die Änderungsgenehmigung vom 31.05.2011 zu Gunsten der BHKW Flohr GmbH, Stettiner Str. 24 - 26, 56564 Neuwied, wird nach Maßgabe der Ziffer II. geändert.

I.2. Die Kosten des Verfahrens trägt die BHKW Flohr GmbH.

Hinweis:

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen beigelegt.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

II. Die Nebenbestimmungen und Hinweise (NB) zu der erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigung werden wie folgt geändert und/oder ergänzt:

4.3.1 Die Annahmekontrolle hat mindestens die Feststellung der Abfallart, der Gewichtsmenge und die Durchführung von Sichtkontrollen zu umfassen. Monatlich ist stichprobenartig und unangekündigt von der Einzelanlieferung eines Lieferanten eine Brennstoffprobe nach den folgenden Maßgaben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

4.3.2 Fünf Liter der durchmischten Probe verbleiben bis zum Abschluss der Analyse als Rückstellprobe beim Betreiber. Fünf Liter der Einzelprobe sind vom Labor auf folgende Parameter -zu analysieren:

- Quecksilber
- Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor
- PCB
- Schwefel.

Ergänzend sind alle 3 Monate folgende Parameter zu analysieren:

- Chrom
- Arsen
- Kupfer
- Bor
- Fluor
- extrahierbare organisch gebundene Halogene („EOX“).

III. Begründung:

Die BHKW Flohr GmbH, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, betreibt in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstück 16/3 eine - mit Bescheid vom 27.06.2000 genehmigte - Feuerungsanlage mit Brennstofflagerung und Aufbereitung zum Einsatz von behandelten und naturbelassenen Hölzern (hier: Biomasse Heizkraftwerk). Hier-

bei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.1 a Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Änderungsgenehmigung vom 31.05.2011 wurde die Steigerung des Anteils von Altholz der Kategorie IV gemäß AltholzV von 25 % auf bis zu 100 % sowie die Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle zugelassen.

Mit Schreiben vom 18.07.2012 wurde von Herrn Rechtsanwalt Thoma für die Anlagenbetreiberin fristgerecht Widerspruch gegen verschiedene Nebenbestimmungen (NB) der o.g. Änderungsgenehmigung erhoben. Im Einzelnen wurde den NB 1.4, 4.3.1 und 4.3.2 widersprochen; es wurde gebeten, die Angelegenheit in einem gemeinsamen Gespräch zu klären.

Die genannten Regelungen wurden nachfolgend zwischen der Anlagenbetreiberin und der Genehmigungsbehörde in einem Gespräch am 14.09.2011 erörtert. Unter Hinweis auf die nachfolgende Korrespondenz wurde die Betreiberin mit Schreiben vom 28.08.2012 in Kenntnis gesetzt, dass und inwieweit die Genehmigung geändert werden soll. Gleichzeitig wurde um Mitteilung gebeten, ob die Anlagenbetreiberin mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen einverstanden ist.

Mit Schreiben vom 04.12. und 27.12.2012 hat die Anlagenbetreiberin Ausführungen zu der vorgesehenen Sicherheitsleistung (NB 1.4) mitgeteilt und Unterlagen dazu vorgelegt. Nach weiterem Schreiben der SGD Nord vom 26.02.2013 wurde seitens der anwaltlichen Vertretung für die BHKW Flohr GmbH die Zustimmung zu den vorgesehenen Änderungen erklärt. Der o.g. Widerspruch hat sich damit erledigt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

oder

Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

250,40 EUR

(in Worten: Zweihundertfünfzig, 40/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-138-2/2003**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die BHKW Flohr GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Stettiner Str. 24-26, 56564 Neuwied, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Alfred Grunenberg

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26.09.2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 3830 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)